

Häufige Fragen zur Büchereistatistik im Berichtsjahr 2021

Liebe Büchereimitarbeiter:innen,

in diesem Jahr gab es durch das besondere Corona-Jahr 2021 spezielle Nachfragen, die wir in untenstehenden Fragen beantwortet haben. Wenn Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an Ihre Diözesanstelle wenden.

Das Berichtsjahr 2021 zählt nicht für die Wertung der Mindestanforderungen für das Bücherei-Siegel, da das Bücherei-Siegel um ein Jahr verlängert wurde. Durch die Einschränkungen weichen die Statistiken deutlich von den Vorjahren ab, doch dies ist allen bewusst.

Die Diözesanstellen und die Landesfachstelle für Büchereiarbeit stehen Ihnen gerne zur Seite und unterstützen Sie bei Ihrer Büchereiarbeit.

1. Wie rechnet man die tatsächlichen Öffnungszeiten aus?

- Es wird die Zeit gewertet, in der die Bücherei für Besucher:innen offen hatte. Auch wenn es einen Abhol- oder Lieferservice (Click- und Collect) gab, werden keine Zeiten hinzuaddiert, denn die Bücherei durfte von den Besucher:innen nicht betreten werden. Daher beachten Sie bitte Ihre in diesem Jahr z.T. angepassten Öffnungszeiten und ziehen die Schließzeiten (auch die Corona-Schließzeiten) ab.

2. Was ist mit Schließzeiten gemeint, zählen auch die Corona-Schließzeiten?

- Ja, es werden zu Ihren „normalen“ Schließwochen auch die Corona-Schließwochen dazugerechnet.
- Diese können regional abweichen: 6. Januar bis 8. März (über 8 Wochen) → min. 9 Wochen Schließwochen
 - Die Zeit zwischen 24.12.-6.1. sowie die gesetzlichen Feiertage werden nicht mitgezählt

3. Warum wird Click- und Collect in der Statistik als Schließzeit gewertet?

- Schließzeiten sind alle Zeiten, in denen Büchereinutzer:innen nicht in die Bücherei können, egal ob dies durch die Coronamaßen verordnet ist, Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden oder die Bücherei wegen Urlaub geschlossen ist. Daher sind auf S.2. der Stammdaten der Statistik auch alle Schließzeiten anzugeben, mind. 9 Wochen (Schließzeit Anfang Januar bis 8. März).
- Die tatsächlichen Jahresöffnungszeiten spiegeln daher auch die verordneten Coronaschließzeiten wider (Regelöffnungszeiten+Sonderöffnungszeiten-Schließwochen).
- Bei Click- und Collect können die Büchereinutzer:innen dennoch die Bestände nutzen: Sie werden daher als Besuche gezählt (auch wenn sie nicht im Büchereiraum sind und somit vergleichbar zur Außenrückgabebox). Auch ihre Entlehnungen werden gezählt. (vgl. Statistikfragebogen-Variable Daten, S.1)
- Die Regelung zu Click- und Collect gilt nicht nur für Büchereien des Sankt Michaelsbundes, sondern bundeseinheitlich für alle Büchereien. Dies wurde mit der

Verabschiedung des DBS-Fragebogens im August 2021 nochmals festgehalten.
Zudem gab es nun auch eine Definition per Mail (Mi 12.01.2022) von der DBS.

4. Wie und wo kann Click- und Collect dennoch im Fragebogen aufgeführt werden?
 - Besuche: abholende Benutzer:innen von Click- und Collect können ebenso wie Personen, die eine Außenrückgabe nutzen, als Besuche gezählt werden
 - Entleihungen: Entleihungen, die durch Click- und Collect getätigt wurden, zählen selbstverständlich dazu
 - Wöchentliche Arbeitszeiten: Click und Collect und andere Corona-Angebote haben für die Büchereiteams zu mehr Aufwand geführt, die in den durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten festgehalten werden
 - Hol- und Bringdienste: bitte kreuzen Sie „Hol- und Bringdienste“ an, wenn Sie Click- und Collect angeboten haben

5. Während der Corona-Schließzeiten hat die Bücherei die entliehenen Medien automatisch verlängert. Wie gibt man dies bei der Statistik an?
 - Wenn Sie Pauschalverlängerungen durchgeführt haben: Bitte rechnen Sie die Pauschalverlängerungen, falls dies (technisch) möglich ist, aus den von den Benutzer:innen beantragten Verlängerungen heraus

6. Wie werden virtuelle Veranstaltungen und Besuche von Online-Veranstaltungen gezählt?
 - Bitte geben Sie die virtuellen Veranstaltungen unter „digitale Veranstaltungen“ in der jeweiligen Kategorie an.
 - Besuche von digitalen Veranstaltungen werden ebenfalls gezählt, jedoch nur die, die live zu einer Online-Veranstaltung zugeschaltet hatten
 - Bitte rechnen Sie bei den Fortbildungsstunden auch die Stunden dazu, die Sie in virtuellen Fortbildungen verbracht haben, z.B. bei den Fortbildungen zum Statistik-Formular

7. Anzahl der erfolgreich getätigten Authentifizierungen auf lizenzierte Plattformen über die Schnittstelle des Bibliothekssystems
 - Die Logins sind nicht über alle Softwareprogramme genau zu ermitteln
 - bei Findus, bvs, Datronic und OCLC z.T. möglich, bei Fleischmann nicht
 - bitte geben Sie die Logins auf Ihren WebOPAC und evtl. die Onleihe an. Beide Werte finden Sie über Statistikprogramme Ihres WebOPAC-Anbieters

8. Anschaffungen wegen Corona
 - Corona-Spuckschutz, Desinfektionsmaterialständer etc: Diese dauerhaften Anschaffungen geben Sie bitte unter „Einmalige Investitionen“ an
 - Verbrauchsmittel für Corona (Desinfektionsmittel, Masken, Handschuhe...): unter Frage „für Büchereiraum, EDV und sonstige Ausgaben“

9. Werden von der Bücherei betreute Bücherschränke zu den externen Dienstleistungsstellen gezählt?
- Nein, da in den Bücherschränken nicht Medien des Bestands der Bücherei enthalten sind, sondern aussortierte Medien, die Benutzer:innen mitnehmen können
10. Was meint „Etat der Träger für Medienbeschaffung“?
- Hier ist ein eigens nur für Medien ausgewiesener Etat der Träger einzutragen. Wenn bspw. die Bücherei von der Gemeinde insgesamt 5.000 € erhält, wovon explizit 3.000 € als Medienetat sind, wird bei „Eigenmittel der Kommune“ 5.000 € und bei „Etat der Träger für Medienbeschaffung“ 3.000 € eingetragen. Wenn kein gesonderter Etat für die Medienbeschaffung ausgewiesen ist, sondern bspw. die Pfarrgemeinde einen Gesamtbetrag, der allgemein für die Büchereiausgaben zu verwenden ist, vergibt, dann ist das Feld freizulassen.
11. Es wird nach den Ausgaben für „Büchereiraum, EDV und sonstige Ausgaben“ und dem in dieser Summe enthaltenen Aufwand für Raumunterhalt gefragt. Welchen Betrag gibt man an, wenn dies nicht genau zu benennen ist?
- Für den Posten „Büchereiraum, EDV und sonstige Ausgaben“ gibt man den Pauschalbetrag von 2.000 € an, wenn diese Ausgaben nicht ermittelt werden können. Unter „davon Raumunterhalt“ wird dann der Pauschalbetrag von 1.200 € eingetragen.
12. Im Teil 1 der Statistik Stammdaten 1/2 wird bei Gebäude und Raum die Anzahl der Sitzplätze, die für Benutzer:innen zum Lesen oder Arbeiten zur Verfügung stehen abgefragt. Zum Teil wurden Sitzplätze aufgrund von Corona weggeräumt. Was darf als Sitzplatz gezählt werden?
- Sitzplätze meint die zum 31.12. tatsächlich für Besucher:innen verfügbaren Sitzgelegenheiten, vorrangig Stühle / Sessel / Sofas. Weggeräumte Sitzgelegenheiten sowie Stufen auf (Kinder-)Podesten werden nicht gezählt.
13. Muss beim Träger angestelltes Reinigungspersonal und Hausmeister bei „Anzahl der Mitarbeiter:innen einschließlich der Büchereileitung“ angegeben werden?
- Ja, unter „Anzahl der Mitarbeiter:innen einschließlich Büchereileitung“ sind alle beim Büchereiträger fest Beschäftigten aufzuführen. Hier sind gebäudebezogenes Personal (Hausmeister, Pförtner, Reinigungskräfte u.a.) mitzuzählen.

Informationen rund um die Statistik und den Jahresbericht finden Sie auf der Homepage unter:
www.michaelsbund.de/statistik/

Wenn Sie die Statistikformulare digital ausfüllen möchten, können Sie diese und weitere Dokumente wie den Staatszuschuss und den Antrag für die Veranstaltungsförderung „Neustart: Literatur vor Ort“ unter www.michaelsbund.de/buechereien/formulare-downloads/ herunterladen.